



SCHAUFENSTER STEUERN 01/2026

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Grundsteuer

BdSt und Haus & Grund rufen BVerfG an

Pendler und Gastwirte

Entlastung kommt

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein gesundes, erfolgreiches und zuversichtliches neues Jahr. Zum Jahresbeginn möchten wir Sie wie gewohnt über aktuelle steuerliche Entwicklungen informieren, die für die unternehmerische und private Praxis von besonderer Bedeutung sind.

Steuerliche Gestaltungen, die lange Zeit als bewährt galten, geraten durch neue Rechtsprechung immer wieder auf den Prüfstand. Zwei aktuelle Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zeigen dabei sehr deutlich, wie unterschiedlich sich solche Entwicklungen auswirken können: Während in einem Bereich die Anforderungen weiter verschärft wurden, eröffnen sich in einem anderen erhebliche neue Gestaltungsspielräume.

Zum einen hat der Bundesfinanzhof seine strenge Linie bei der privaten Nutzung betrieblicher Fahrzeuge bestätigt. Insbesondere bei fehlendem Fahrtenbuch unterstellt die Finanzverwaltung weiterhin konsequent einen privaten Nutzungsvorteil - mit spürbaren steuerlichen Folgen für Unternehmer und Freiberufler.

Zum anderen hat der Bundesfinanzhof mit einer aktuellen Entscheidung zur Ehegatten-GbR die steuerliche Begünstigung des Familienheims deutlich ausgeweitet. Diese Rechtsprechung eröffnet neue, äußerst attraktive Möglichkeiten für die Vermögens- und Nachfolgeplanung innerhalb der Familie.

Unsere Beiträge in den Kanzleinachrichten stellen beide Entscheidungen vor, ordnen sie praxisnah ein und zeigen, worauf Sie künftig achten sollten - und wo sich neue Chancen ergeben.

Falls Sie Fragen haben oder Unterstützung bei der Umsetzung benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und einen erfolgreichen Start in das neue Jahr.

Mit herzlichen Grüßen

Nils Kasper, Johannes Hodok, Frank Fuß und Melanie Claßen

Löwenkamp, Fechter & Partner mbB Steuerberatungsgesellschaft

Wilhelm-Prömper-Straße 8, 52249 Eschweiler

Telefon: +49240394640

melanie.classen@loewenkamp-fechter.de

Inhalt

Neues aus der Kanzlei

3

- Privatsnutzung betrieblicher Pkw - BFH verschärft Anforderungen erneut
- Familienheim in der (Ehegatten-) GbR - neue BFH-Rechtsprechung eröffnet große Steuerchancen

Alle Steuerzahler

5

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Grundsteuer: BdSt und Haus & Grund rufen BVerfG an
- Pendler und Gastwirte: Entlastung kommt
- Amtliche Umsatzsteuer-Handausgabe 2024 online verfügbar
- ELStAM: Ab 2026 für Arbeitgeber auch Beiträge für private Kranken- und Pflegeversicherung automatisch abrufbar
- Andauernder Ukraine-Krieg: Schreiben zu Unterbringung von Flüchtlingen noch einmal verlängert

Unternehmer

7

- Jahresabschlüsse 2024: Frist zur Offenlegung verlängert
- Neues BMF-Schreiben zur E-Rechnung: Steuerberaterverband sieht Licht und Schatten
- Mitteilung über ergebnislose Außenprüfung ist kein Verwaltungsakt
- Außenprüfung: Auch E-Mails können vorzulegen sein
- Fremdvergleich: Schriftform nicht zwingend für Betriebsausgabenabzug

Angestellte

9

- 2.000 Euro pro Monat steuerfrei: Bundesrat gibt Weg für die Aktivrente frei
- Auslandsreisekosten 2026 wurden neu festgelegt
- Verbilligte Flüge für Mitarbeiter: Oberste Finanzbehörden klären steuerliche Behandlung

Neues aus der Kanzlei

Privatnutzung betrieblicher Pkw - BFH verschärft Anforderungen erneut

Privatfahrten mit betrieblichen Fahrzeugen zählen seit Jahren zu den klassischen Streitpunkten mit dem Finanzamt. Besonders kritisch wird es immer dann, wenn kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird und das Fahrzeug außerhalb der Arbeitszeiten am Wohnhaus des Unternehmers zur Verfügung steht.

Worum ging es im entschiedenen Fall?

Ein Unternehmer nutzte zwei Fahrzeuge aus dem Betriebsvermögen, darunter einen fünfsitzigen Pick-up. Für keines der Fahrzeuge wurde ein Fahrtenbuch geführt. Der Pick-up stand nach Feierabend regelmäßig vor dem Wohnhaus. Das Finanzamt unterstellte daher eine private Mitbenutzung und setzte einen privaten Nutzungsvorteil nach der Ein-Prozent-Regelung an.

Das Finanzgericht Münster gab der Klage zunächst statt und verneinte eine private Nutzung.

Entscheidung des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof hat dieses Urteil mit Entscheidung vom 16. Januar 2025 (Az. III R 34/22) aufgehoben und die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt.

Die Richter stellten klar:

Greift der Beweis des ersten Anscheins, ist bei einem privat nutzbaren und verfügbaren Fahrzeug grundsätzlich von einer privaten Nutzung auszugehen.

Auch ein Pick-up ist typischerweise zur privaten Nutzung geeignet.

Argumente wie Fahrzeuggröße, Werbeaufdrucke, ein hoher betrieblicher Nutzungsbedarf oder weitere private Fahrzeuge im Haushalt reichen ohne konkrete, nachprüfbare Ausschlussgründe nicht aus, um diesen Erfahrungssatz zu widerlegen.

Was bedeutet das für die Praxis?

Ohne ordnungsgemäßes Fahrtenbuch bleibt es bei der pauschalen Besteuerung nach der Ein-Prozent-Regelung. Wer eine Privatnutzung ausschließen möchte, muss die Nutzung organisatorisch und tatsächlich so gestalten, dass private Fahrten objektiv ausgeschlossen sind - und dies auch belegen können.

Die Entscheidung zeigt erneut: Die Hürden für den Nachweis einer ausschließlich betrieblichen Nutzung sind hoch und werden durch den BFH

weiter bestätigt. Unternehmer sollten ihre Fahrzeugnutzung daher regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls rechtzeitig anpassen.

Familienheim in der (Ehegatten-) GbR - neue BFH-Rechtsprechung eröffnet große Steuerchancen

Der Bundesfinanzhof hat mit einer aktuellen Entscheidung vom 4. Juni 2025 (Aktenzeichen: II R 18/23) die steuerliche Begünstigung des Familienheims deutlich ausgeweitet - und eröffnet damit neue, sehr attraktive Gestaltungsmöglichkeiten für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner.

Was ist neu?

Bisher war streitig, ob die Steuerbefreiung für das Familienheim (§ 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG) auch dann gilt, wenn das Objekt nicht im Allein- oder Miteigentum, sondern im Vermögen einer GbR gehalten wird.

Der BFH hat nun klargestellt:

Auch das Gesamthandseigentum einer Ehegatten-GbR ist für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer begünstigt. Damit können Gesellschaftsanteile an einer Ehegatten-GbR, die ein Familienheim hält, steuerfrei übertragen werden. Eine notarielle Beurkundung ist hierfür regelmäßig nicht erforderlich, sofern nur Gesellschaftsanteile übertragen werden.

Welche Vorteile ergeben sich für Sie?

Diese Rechtsprechung schafft bemerkenswerte Gestaltungsspielräume:

1. Steuerfreie Vermögensübertragung zwischen Ehegatten

Auch wenn das Familienheim in einer GbR gehalten wird, kann der GbR-Anteil vollständig steuerfrei übertragen werden - unabhängig vom Immobilienwert.

2. Flexible Weitergabe an Kinder und Enkel

Der beschenkte Ehegatte kann die Immobilie später veräußern und den Erlös innerhalb der persönlichen Freibeträge weiterschicken - ohne Fristen.

Neues aus der Kanzlei

3. Fortgeltung trotz MoPeG

Obwohl die zivilrechtliche GbR seit 2024 verändert wurde, bleibt für die Erbschaftsteuer das Gesamthandsprinzip über § 2a ErbStG bestehen. Die Vorteile gelten also weiterhin.

4. Begünstigung auch bei verbundenen Grundstücken

Im entschiedenen Fall wurde sogar ein zuvor "rechtlich vereinigt"es" Nachbargrundstück einbezogen - die Steuerbefreiung erstreckte sich auf das gesamte Grundstück.

5. Positive Auswirkungen auf 10 %-Bewertungsabschlag

Die vom BFH betonte steuerliche Transparenz spricht dafür, dass auch der Bewertungsabschlag nach § 13d ErbStG bei vermieteten Wohnimmobilien profitieren kann.

Was bedeutet das für Ihre Nachfolgeplanung?

Die Entscheidung macht es leichter, Immobilienvermögen innerhalb der Familie steuerneutral zu übertragen - insbesondere wenn bereits eine Ehegatten-GbR existiert oder eine solche gegründet werden soll. Für viele unserer Mandanten kann das ein zentraler Baustein der Vermögens- und Nachfolgeplanung werden.

Unser Angebot an Sie

Wir prüfen gern individuell,

- wie Ihr Familienheim aktuell strukturiert ist,
- welche Übertragungsform steuerlich optimal wäre und
- wie sich die neuen BFH-Grundsätze konkret nutzen lassen.

Die neuen Gestaltungsmöglichkeiten sind eine Chance, die man nicht ungenutzt lassen sollte.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

12.01.2026

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.01. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Januar 2026

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Januar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.01.2026.

Grundsteuer: BdSt und Haus & Grund rufen BVerfG an

Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) das Bundesmodell vollumfänglich bestätigt hat, bleiben die umstrittenen Bewertungsregeln rechtlich vorerst bestehen. Der Bund der Steuerzahler Deutschland (BdSt) und Haus & Grund Deutschland kündigen an: Sie werden gemeinsam eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) unterstützen.

"Die Entscheidung des BFH ist zu respektieren, aber sie überzeugt uns in der Sache nicht", erklärt der Präsident von Haus & Grund Deutschland, Kai Warnecke. "Die neue Grundsteuer ist für viele Bürger komplexer, teurer und ungerechter geworden. Wir werden deshalb die verfassungsrechtliche Prüfung der Grundsteuer in Karlsruhe vorantreiben." BdSt-Präsident Reiner Holzengel betont: "Viele Steuerzahler erleben die Reform als XXL-Belastung. Wenn der BFH hier keine Grenzen setzt, sollte nun das Bundesverfassungsgericht prüfen, ob das Bundesmodell mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist. Darum werden wir gemeinsam Verfassungsbeschwerde einlegen."

Die Verbände verweisen auf erhebliche Mehrbelastungen in zahlreichen Städten und Gemeinden, obwohl die Reform politisch als aufkommens-

neutral angekündigt worden war. Zugleich kritisieren sie die starke Abhängigkeit von Bodenrichtwerten und pauschalierten Nettokaltmieten, die insbesondere Objekte in gefragten Lagen massiv verteuern. "Was Bürger zahlen, hängt immer stärker vom zufälligen Bodenrichtwert und vom Wohnort ab als von nachvollziehbaren Maßstäben. Das ist wohnungspolitisch schädlich und politisch kaum vermittelbar", sagte Warnecke. Und für Holzengel droht die Grundsteuer "zum intransparenten Flickenteppich zu werden." Genau das wolle man mit der Verfassungsbeschwerde verhindern.

Bund der Steuerzahler, PM vom 10.12.2025

Pendler und Gastwirte: Entlastung kommt

Nach einer Debatte mit Reden mehrerer Ministerpräsidenten hat der Bundesrat am 19.12.2025 dem Steueränderungsgesetz zugestimmt. Das Gesetzespaket umfasst zahlreiche Einzelmaßnahmen, mit denen die Bundesregierung Bürger steuerlich entlasten möchte.

So sinkt der Umsatzsteuersatz für die Gastronomie, mit Ausnahme des Getränkeauschanks, ab dem 01.01.2026 von derzeit 19 Prozent auf sieben Prozent. Damit möchte die Bundesregierung die Branche stärken und zur Stabilisierung der Preise beitragen. Vom reduzierten Steuersatz sollen nicht nur klassische Restaurants und Hotels profitieren, sondern auch Bäckereien, Metzgereien, Catering-Unternehmen sowie Anbieter im Bereich Kita-, Schul- und Krankenhausverpflegung. Insgesamt erwartet die Bundesregierung eine jährliche Entlastung von rund 3,6 Milliarden Euro für Gastronomiebetriebe sowie Verbraucher.

Ebenfalls zum 01.01.2026 wird die Pendlerpauschale auf 38 Cent pro Kilometer ab dem ersten gefahrenen Kilometer angehoben. Bislang galt dieser Satz erst ab dem 21. Kilometer. Dies bedeute im kommenden Jahr eine Entlastung in Höhe von rund 1,1 Milliarden Euro. Außerdem wird die zeitliche Befristung der Mobilitätsprämie aufgehoben, sodass Steuerpflichtige mit geringem Einkommen die Prämie über das Jahr 2026 hinaus in Anspruch nehmen können.

Das Gesetz sieht auch vor, im Vereinsrecht die Haftungsprivilegien für Ehrenamtler zu erweitern. Ziel sei es, das Ehrenamt rechtlich abzusichern, die gesellschaftliche Anerkennung zu stärken und mehr Menschen für ein Engagement in Vereinen zu gewinnen, so die Gesetzesbegründung.

Darüber hinaus wird die Übungsleiterpauschale auf 3.300 Euro und die Ehrenamtspauschale auf 960 Euro erhöht. Außerdem wird E-Sport künftig als gemeinnützig anerkannt. Schließlich können Gewerkschaftsmit-



gliedern ihren Beitrag zusätzlich zu bestehenden Pauschbeträgen und Werbungskosten vom zu versteuernden Einkommen absetzen.

Das Gesetz kann nun vom Bundespräsidenten ausgefertigt werden. Anschließend wird es im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Es tritt überwiegend zum 01.01.2026 in Kraft.

Bundesrat, PM vom 19.12.2025

Amtliche Umsatzsteuer-Handausgabe 2024 online verfügbar

Ab sofort ist die aktuelle Ausgabe der Umsatzsteuer-Handausgabe in digitaler Form verfügbar. Das meldet das Bundesfinanzministerium (BMF).

Unter www.bmf-usth.de sei eine übersichtliche Darstellung aller notwendigen aktuellen Bestimmungen für die Umsatzsteuer zu finden.

Enthalten seien das Umsatzsteuergesetz, die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, der Umsatzsteuer-Anwendungserlass, die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie sowie Auszüge aus weiteren thematisch relevanten Gesetzestexten und BMF-Schreiben.

Das BMF gibt die Amtliche Umsatzsteuer-Handausgabe jährlich in gedruckter Form heraus. Darüber hinaus bietet es eine digital aufbereitete Version an. Aus Sicht des Ministeriums eignet sich das Buch insbesondere für Beratung rund um das Thema Umsatzsteuer. Es könne auch als Argumentationshilfe gegenüber der Finanzverwaltung dienen.

Bundesfinanzministerium, PM vom 08.12.2025

ELStAM: Ab 2026 für Arbeitgeber auch Beiträge für private Kranken- und Pflegeversicherung automatisch abrufbar

Im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) werden dem Arbeitgeber die für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs benötigten Lohnsteuerabzugsmerkmale (zum Beispiel Steuerklasse und Freibeträge) zum automatisierten Datenabruf bereitgestellt. Die ELStAM sind in einer Datenbank der Steuerverwaltung hinterlegt und stehen dem berechtigten Arbeitgeber zum elektronischen Abruf bereit.

Um den bürokratischen Aufwand bei der lohnsteuerlichen Behandlung der Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung zu mindern, werden den Arbeitgebern künftig auch die Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung zum automatisierten Abruf über die

ELStAM-Datenbank bereitgestellt. Hierauf weist das Bundesfinanzministerium (BMF) hin.

Hierfür werde ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und den Arbeitgebern umgesetzt. Das bis einschließlich 2025 maßgebliche Papierbescheinigungsverfahren werde damit ab 2026 durch ein elektronisches Verfahren ersetzt.

Im neuen Verfahren übermittle das Versicherungsunternehmen die Art und Höhe der Beiträge für das Folgejahr bis zum 20. November an das BZSt. Das BZSt bilde aus den übermittelten Daten die entsprechenden Lohnsteuerabzugsmerkmale und stelle diese dem Arbeitgeber im Rahmen der ELStAM zur Verfügung.

Für den Versicherungsnehmer sei für steuerliche Zwecke grundsätzlich keine Vorlage von Papierbescheinigungen der Versicherungsunternehmen beim Arbeitgeber mehr notwendig. Denn die entsprechenden Daten gelangten nunmehr über die ELStAM zum Arbeitgeber, so das BMF.

Bundesfinanzministerium, PM vom 08.12.2025

Andauernder Ukraine-Krieg: Schreiben zu Unterbringung von Flüchtlingen noch einmal verlängert

Der russische Angriffskrieg dauert noch immer fort. Deswegen hat sich das Bundesfinanzministerium im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder dazu entschieden, den zeitlichen Anwendungsbereich seines Schreibens zur Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine durch Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereine im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 10 des Körperschaftsteuergesetzes bis zum 31.12.2026 zu verlängern.

Das betreffende (ursprüngliche) Schreiben datiert vom 31.03.2022 (BStBl I S. 345).

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 05.12.2025, IV C 2 - S 1900/01934/009/023

Unternehmer

Jahresabschlüsse 2024: Frist zur Offenlegung verlängert

Eine Offenlegung der Jahresabschlüsse 2024 bis Mitte März 2026 wird nicht beanstandet. Das hat das Bundesjustizministerium bekannt gegeben, wie der Bund der Steuerzahler (BdSt) meldet.

Der Verband hatte zuvor von der Politik gefordert, die Offenlegung für die Jahresabschlüsse 2024 von kleineren und mittleren Kapitalgesellschaften (nach §§ 325 ff. Handelsgesetzbuch) zu verlängern beziehungsweise bei Verspätung kein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten.

In einem Schreiben an Bundesjustizministerin Stefanie Hubig (SPD) Ende November hatte BdSt-Präsident Reiner Holznagel auf die Problemlage aufmerksam gemacht. Die Frist für das Geschäftsjahr 2024 endet bereits am 31.12.2025. Eine verspätete Offenlegung von Jahresberichten sollte nicht sanktioniert werden, so der BdSt. Zudem verwies Holznagel auf den notwendigen Gleichlauf der Fristen für die Steuererklärungen.

Wie das Justizministerium weiter mitteilte, komme die leichte Verschiebung des Beginns der Einleitung der Ordnungsgeldverfahren letztmalig in Betracht. Eine generelle Verschiebung der Frist mit Gleichlauf zu den Steuererklärungsfristen müsste auf EU-Ebene beschlossen werden.

Bund der Steuerzahler e.V., PM vom 19.12.2025

Neues BMF-Schreiben zur E-Rechnung: Steuerberaterverband sieht Licht und Schatten

Nach genau einem Jahr hat das Bundesfinanzministerium (BMF) erneut die Verwaltungsauffassung zur E-Rechnung konkretisiert. Darin enthalten: zusätzliche Hinweise und Anpassungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE). Für den Deutschen Steuerberaterverband (DStV) sind nach wie vor Fragen offen - auch wenn das Ministerium einige der Anregungen des Verbandes übernommen habe.

Mit dem zweiten Schreiben zur E-Rechnung greife das BMF relevante Praxisfragen auf. Der DStV habe Vorschläge zur Erhöhung der Rechtssicherheit gemacht - insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Die neuen Vorgaben helfen laut Steuerberaterverband, die Ordnungsmäßigkeit einer E-Rechnung besser einschätzen zu können. "Aber der Teufel steckt im Detail", merkt der Verband an.

Das BMF unterscheide nun zwischen Format-, Geschäftsregel- und Inhaltsfehlern. Formatfehler machten eine Datei technisch ungeeignet und nähmen ihr den Status einer E-Rechnung. Geschäftsregelfehler be-

träfen logische Widersprüche oder fehlende Pflichtfelder. Sie könnten genau wie Inhaltsfehler - etwa falsche Steuersätze - zu einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung führen. Zur technischen Prüfung empfehle das BMF den Einsatz von Validierungstools.

Der DStV betont, dass Validierungen die inhaltliche Prüfung nicht ersetzen, sondern nur Format- und Geschäftsregelfehler erkennen. Aber: Nicht jeder Geschäftsregelfehler sei steuerlich relevant. Für die Praxis sei diese Unterscheidung sehr komplex. Der DStV rät Rechnungsempfängern daher, Fehlermeldungen anhand des Validierungsberichts gemeinsam mit dem Rechnungsaussteller zu klären und zu beseitigen.

In jedem Fall sollte der Validierungsbericht aufbewahrt werden. Das BMF gewähre - auch auf Anregung des DStV - einen Vertrauensschutz. Bei erfolgreicher Validierung und Beachtung kaufmännischer Sorgfalt könne sich der Unternehmer hinsichtlich des Formats und der Geschäftsregeln auf das Prüfungsergebnis verlassen.

Das BMF präzisiere auch, wann eine Rechnungsberichtigung nötig ist. In Fällen der Minderung der Bemessungsgrundlage (beispielsweise Skonti, Nachlässe oder rückgängig gemachte Leistungen) sei keine Berichtigung erforderlich. Ändert sich jedoch der Leistungsumfang, etwa durch Aufmaßänderungen, müsse die Rechnung angepasst oder per Gutschrift durch den Leistungsempfänger berichtigt werden.

Erfreulich aus Sicht des DStV: Kleinunternehmer dürften E-Rechnungen gegenüber inländischen Unternehmern künftig ohne Zustimmung des Empfängers ausstellen. Das BMF greife damit eine zentrale Anregung des Verbandes auf.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 15.12.2025

Mitteilung über ergebnislose Außenprüfung ist kein Verwaltungsakt

Eine Mitteilung des Finanzamts, dass eine Außenprüfung zu keiner Änderung der Besteuerungsgrundlagen geführt hat, ist kein Verwaltungsakt, sondern lediglich ein so genannter Realakt. Die Mitteilung könne daher nicht mit Einspruch oder Klage angefochten werden, erläutert der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz ein entsprechendes Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH, Urteil vom 20.02.2025, IV R 17/22).

Die Mitteilung selbst habe nämlich keinen regelnden Charakter, sondern dokumentiere lediglich das Ergebnis der Prüfung und diene der Transparenz. Nach Abschluss einer Außenprüfung dürften die entsprechenden Steuerbescheide grundsätzlich nur noch bei Steuerhinterziehung



oder leichtfertiger Steuerverkürzung geändert werden.

Der BFH betone, dass die Änderungssperre dem Rechtsfrieden diene und sowohl die Steuerzahler als auch die Finanzverwaltung schütze. Sie solle dafür sorgen, dass nach einer umfassenden Außenprüfung keine nachträglichen Änderungen auf Basis neuer Tatsachen mehr möglich sind – es sei denn, eine der genannten Ausnahmen liege vor.

In der Fachliteratur sei die Mitteilung bislang oft als Verwaltungsakt angesehen worden, so der BdSt. Der BFH halte jedoch an seiner Linie fest, dass es sich lediglich um eine Information ohne eigene Regelwirkung handle.

Für die Praxis bedeutet das laut BdSt: Steuerbescheide werden nach einer ergebnislosen Außenprüfung rechtssicher und können nur noch unter strengen Voraussetzungen seitens der Finanzverwaltung geändert werden. Möchten Steuerzahler selbst Änderungen vornehmen, sollten sie Änderungsanträge oder Einwendungen daher bereits während der Prüfung stellen, um ihre Rechte zu wahren.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz, PM vom 05.09.2025

Außenprüfung: Auch E-Mails können vorzulegen sein

E-Mails können unter bestimmten Voraussetzungen wie klassische Handels- und Geschäftsbriefe aufzubewahren und in einer Außenprüfung vorzulegen sein. Auf ein entsprechendes Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) weist der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt hin.

Danach seien E-Mails, die die Vorbereitung, den Abschluss oder die Durchführung von Handelsgeschäften betreffen, nach § 147 Absatz 1 Nr. 2 und 3 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren und könnten von der Finanzverwaltung angefordert werden. Auch digitale Unterlagen zu Konzernverrechnungspreisen, einschließlich einschlägiger E-Mail-Korrespondenz, fielen nach dem Urteil des BFH unter § 147 Absatz 1 Nr. 5 AO.

Die Finanzverwaltung dürfe im Rahmen der Außenprüfung alle steuerlich relevanten E-Mails verlangen. Steuerpflichtige hätten dabei ein Erstqualifikationsrecht und könnten nicht steuerlich relevante E-Mails aussortieren. Unzulässig sei indes die Forderung eines "Gesamtjournals" über sämtliche E-Mails. Ein solches Dokument wäre erst zu erstellen, beträfe auch nicht steuerlich relevante Nachrichten und habe daher keine Rechtsgrundlage.

Mandanten müssten ihre E-Mail-Korrespondenz mit steuerlichem Bezug

revisionssicher aufbewahren und im Prüfungsfall bereitstellen, so der Steuerberaterverband. Er empfiehlt, E-Mail-Archivierungssysteme so zu organisieren, dass steuerlich relevante Korrespondenz klar abgrenzbar ist. Denn ein generelles "E-Mail-Gesamtjournal" dürfe das Finanzamt nicht verlangen.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 19.09.2025 zu Bundesfinanzhof, Beschluss vom 30.04.2025, XI R 15/23

Fremdvergleich: Schriftform nicht zwingend für Betriebsausgabenabzug

Für einen Fremdvergleich wird oftmals die Einhaltung der Schriftform verlangt. Dem hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nun hinsichtlich eines begehrten Betriebsausgabenabzugs von Anlaufverlusten widersprochen. Auf den Beschluss vom 27.05.2025 (2 BvR 172/24) weist der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt hin.

Wie der Verband mitteilt, darf nach Auffassung des BVerfG die Einhaltung der Schriftform nicht als Tatbestandsmerkmal des § 4 Absatz 4 Einkommensteuergesetz gewertet werden. Vielmehr seien die Umstände des jeweiligen Einzelfalls im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu beurteilen. Das BVerfG hat das Urteil der Vorinstanz (Finanzgericht Thüringen, Urteil vom 30.03.2022, 1 K 68/17) aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Für die Beratungspraxis dürfte diese Entscheidung über den entschiedenen Einzelfall hinaus generell für den Fremdvergleich bedeutsam sein, so die Einschätzung des Steuerberaterverbandes, und zwar auch bei Überschusseinkünften.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 24.09.2025

Angestellte

2.000 Euro pro Monat steuerfrei: Bundesrat gibt Weg für die Aktivrente frei

Die Aktivrente kommt. Der Bundesrat hat am 19.12.2025 dem entsprechenden Gesetz zugestimmt. Es ist Teil des Rentenpakets, mit dem die Bundesregierung den aktuellen Herausforderungen des Arbeitsmarktes begegnen und die deutsche Wirtschaft stärken möchte.

Durch die Reform können Rentner nach Erreichen des Regelrenteneintrittsalters mit 67 Jahren 2.000 Euro pro Monat steuerfrei bei nicht-selbstständiger Arbeit verdienen. Jeder Euro, den sie darüber hinaus verdienen, wird versteuert. Dabei zahlt der Arbeitgeber weiterhin die Sozialversicherungsbeiträge, was die Sozialversicherungen finanziell stabilisiert. Dies trage auch zur Stärkung der Generationen- und Verteilungsgerechtigkeit bei, so die Bundesregierung.

Nicht betroffen von der Aktivrente sind geringfügige Beschäftigungen und der Lohn aus selbstständiger Arbeit, da in diesen Beschäftigungsformen schon eine Steuervergünstigung vorliege oder für eine Weiterarbeit keine Anreize geschaffen werden müssten, so die Gesetzesbegründung.

Die Überalterung der Gesellschaft und das Eintreten der Babyboomer in die Rente führe zu einem verschärften Fachkräfte- und Expertenmangel in der deutschen Wirtschaft. Um das Arbeitspotenzial durch die gesteigerte Lebenserwartung der Gesellschaft zu nutzen, soll die Einführung der Aktivrente eine Weiterarbeit nach Renteneintrittsalter attraktiver machen, so die Bundesregierung. Berechnungen zufolge stünden so etwa 168.000 Rentner weiterhin dem Arbeitsmarkt zur Verfügung.

Das Gesetz kann nun ausgefertigt und verkündet werden. Es tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bundesrat, PM vom 19.12.2025

Auslandsreisekosten 2026 wurden neu festgelegt

Am 05.12.2025 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) neue Auslandsreisekosten festgelegt. Diese gelten für betrieblich und beruflich veranlasste Reisetage ab 2026.

Die Änderungen gegenüber den Auslandsreisekosten 2025 werden in der im BMF-Schreiben enthaltenen Auslandsreisekostentabelle durch Fettdruck sichtbar gemacht.

Nach dem BMF-Schreiben ist bei eintägigen Reisen ins Ausland der ent-

sprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.

Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gelte für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tage mit 24 Stunden Abwesenheit) im Hinblick auf § 9 Absatz 4a Satz 5 2. Halbsatz Einkommensteuergesetz (EStG) Folgendes: Bei der Anreise vom Inland ins Ausland oder vom Ausland ins Inland jeweils ohne Tätigwerden sei der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24.00 Uhr Ortszeit erreicht wird. Bei der Abreise vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland sei der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend. Für die Zwischentage sei in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24.00 Uhr Ortszeit erreicht.

Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist dem BMF zufolge für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen.

Sodann nimmt das Schreiben zur Kürzung der Verpflegungspauschale Stellung: Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten sei die Kürzung der Verpflegungspauschale im Sinne des § 9 Absatz 4a Satz 8 ff. EStG tagesbezogen vorzunehmen, das heißt, von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit (§ 9 Absatz 4a Satz 5 EStG), unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Die festgesetzten Beträge für die Philippinen gelten laut BMF auch für Mikronesien, die Beträge für Trinidad und Tobago auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname.

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder erklärt das BMF den für Luxemburg geltenden Pauschbetrag für maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes gelte der für das Mutterland geltende Pauschbetrag.

Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind laut Ministerium ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug seien nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend; dies gelte entsprechend für den Betriebsausgabenabzug.



Das Schreiben gilt laut BMF entsprechend für doppelte Haushaltsführungen im Ausland. Es ist auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei verfügbar.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 05.12.2025, IV C 5 - S 2353/00094/007/012

Verbilligte Flüge für Mitarbeiter: Oberste Finanzbehörden klären steuerliche Behandlung

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder behandeln die Frage, wie von Luftfahrtunternehmen gewährte unentgeltliche oder verbilligte Flüge steuerlich zu behandeln sind.

Gewähren Luftfahrtunternehmen ihren Arbeitnehmern unentgeltlich oder verbilligt Flüge, die auch betriebsfremden Fluggästen angeboten werden, so könne der Wert der Flüge nach § 8 Absatz 2 oder Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelt werden. Dies gelte auch bei Beschränkungen im Reservierungsstatus, wenn das Luftfahrtunternehmen Flüge mit entsprechenden Beschränkungen betriebsfremden Fluggästen nicht anbietet.

Eine Bewertung nach § 8 Absatz 3 EStG kommt nach den Erlassen nicht in Betracht, wenn die Lohnsteuer nach § 40 EStG pauschal erhoben wird oder Luftfahrtunternehmen Arbeitnehmern anderer Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt Flüge gewähren. In diesen Fällen seien die Flüge nach § 8 Absatz 2 EStG mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort zu bewerten (Nr. 2 der Erlasse).

In den Fällen der Bewertung nach § 8 Absatz 2 EStG könnten die Flüge mit Durchschnittswerten angesetzt werden (Nr. 3 der Erlasse). Für die Jahre 2026 und 2027 werden in den Erlassen Durchschnittswerte nach § 8 Absatz 2 Satz 10 EStG für jeden Flugkilometer festgesetzt. Dabei werden zunächst die Fälle behandelt, in denen keine Beschränkungen im Reservierungsstatus bestehen (Buchstabe a der Erlasse). Bei einem Flug bis 4.000 km soll ein Durchschnittswert von 0,06 Euro je Flugkilometer (FKM) gelten, bei einem Flug von 4.001 bis 12.000 km von $0,06 - 0,03 \times (\text{FKM} - 4.000) / 8.000$ und bei noch längeren Flügen ein Durchschnittswert von 0,03 Euro.

Nach den Erlassen ist jeder Flug gesondert zu bewerten. Die Zahl der Flugkilometer sei mit dem Wert anzusetzen, der der im Flugschein angegebenen Streckenführung entspricht. Nimmt der Arbeitgeber einen nicht vollständig ausgeflogenen Flugschein zurück, so sei die tatsächlich ausgeflogene Strecke zugrunde zu legen. Bei der Berechnung des Flugkilometerwerts seien die Beträge nur bis zur fünften Dezimalstelle anzu-

setzen. Die nach dem IATA-Tarif zulässigen Kinderermäßigungen seien entsprechend anzuwenden.

Bei Beschränkungen im Reservierungsstatus mit dem Vermerk "space available - SA -" auf dem Flugschein beträgt der Wert je Flugkilometer den Erlassen zufolge 60 Prozent des nach Buchstabe a ermittelten Werts. Bei Beschränkungen im Reservierungsstatus ohne Vermerk "space available - SA -" auf dem Flugschein betrage er 80 Prozent des nach Buchstabe a ermittelten Werts.

Der nach den Durchschnittswerten ermittelte Wert des Fluges sei um zehn Prozent zu erhöhen.

Mit den Durchschnittswerten können den Erlassen zufolge (Nr. 4) auch Flüge bewertet werden, die der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber erhalten hat, der kein Luftfahrtunternehmer ist, wenn der Arbeitgeber diesen Flug von einem Luftfahrtunternehmen erhalten hat und dieser Flug den genannten Beschränkungen im Reservierungsstatus unterliegt.

Von dem Wert nach der Nummer 2 seien die von den Arbeitnehmern jeweils gezahlten Entgelte abzuziehen. Von den Werten nach den Nummern 3 und 4 seien die von den Arbeitnehmern jeweils gezahlten Entgelte mit Ausnahme der weiterbelasteten Nebenkosten (zum Beispiel Flughafengebühren, Luftsicherheitsgebühren, Luftverkehrssteuer) abzuziehen. Der Rabattfreibetrag nach § 8 Absatz 3 EStG sei nicht abzuziehen.

Unter Luftfahrtunternehmen im Sinne der vorstehenden Regelungen fassen die Erlasse Unternehmen, denen die Betriebsgenehmigung zur Beförderung von Fluggästen im gewerblichen Luftverkehr nach der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 oder nach entsprechenden Vorschriften anderer Staaten erteilt worden ist.

Bundesfinanzministerium, Veröffentlichung vom 05.11.2025

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Ersteller des Contents (fachliche Inhalte): Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.steuertipps.de

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Technische Umsetzung: **implenity** Wir machen Marketing einfach.

Bilder von [Jakub Zerdzicki](#), [Sean Pollock](#), [Annie Spratt](#) auf [Unsplash](#)